

Corporate Governance.

Die JENOPTIK AG orientiert sich an anerkannten Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und bekennt sich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom Juni 2005. Im Dezember 2005 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung gemäß Paragraph 161 Aktiengesetz beschlossen, wonach Jenoptik die Empfehlungen des Kodex bis auf wenige Ausnahmen umsetzt. Die Entsprechenserklärung ist auf der Homepage der JENOPTIK AG unter [www.jenoptik.de/Investoren/Corporate Governance](http://www.jenoptik.de/Investoren/Corporate%20Governance) zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, umfassend und zeitnah über alle wichtigen Fragen der strategischen Weiterentwicklung und Unternehmensplanung. Hierzu gehörten in 2005 besonders der Verkauf des Unternehmensbereiches Clean Systems und die Konzentration auf den Unternehmensbereich Photonics. Der Aufsichtsrat wurde in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden und stand dem Vorstand beratend zur Seite. Ausführliche Informationen finden Sie im Bericht des Aufsichtsrates (siehe Seite 136).

Über die Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat im Laufe des Jahres 2005 berichten wir ausführlich im Konzernlagebericht des vorliegenden Geschäftsberichtes (siehe ab Seite 8).

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Vergütung der Jenoptik-Vorstände gliedert sich jeweils in einen festen und variablen Bestandteil. Die Bemessungsgrundlage des variablen Vergütungsbestandteils ist dabei im Wesentlichen das Ergebnis des jeweiligen Unternehmensbereiches, für den das Vorstandsmitglied nach der Geschäftsordnung verantwortlich ist. Für den Vorstandsvorsitzenden gilt als Bemessungsgrundlage dementsprechend das Ergebnis des Gesamtkonzerns. Der variable Anteil darf maximal bei 50 Prozent der Vergütung liegen und somit das Fixgehalt nicht übersteigen.

Als weitere variable Vergütungskomponente besaßen die Vorstandsmitglieder Optionen auf Aktien der JENOPTIK AG aus dem

Aktienoptionsplan 2000. Diese Optionen sind im Herbst 2005 verfallen, da die Ausübungshürden nicht erreicht wurden. Neue Aktienoptionen wurden zwischenzeitlich nicht erteilt. Neben einem Dienstwagen, der auch zur privaten Nutzung zur Verfügung steht, gibt es keine wesentlichen weiteren Nebenleistungen. Über bereits bestehende Pensionszusagen hinaus sind für Vorstandsmitglieder Pensionsdirektzusagen nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat erhielt im Geschäftsjahr 2005 für seine Tätigkeit die in der Satzung festgelegte feste jährliche Vergütung in Höhe von Euro 100.000, die auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates aufgeteilt wird. Eine erfolgsabhängige Vergütung wurde mangels Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2004 nicht gezahlt.

Weitere Angaben zur Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrates finden Sie im Anhang des Geschäftsberichtes 2005 auf den Seiten 130 und 133. Wir betrachten diese Angaben als Bestandteil des Corporate-Governance-Berichtes.

Transparenz. Um allen Aktionären zeitnah gleiche Informationen zur Verfügung zu stellen, publiziert Jenoptik alle Ad-hoc- und Pressemeldungen sowie Finanzberichte und Informationen zur Hauptversammlung und zum Corporate Governance auf ihrer Internetseite. Auch Angaben zu den Directors' Dealings nach Paragraph 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) werden dort veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2005 hat Herr Prof. Jörg Menno Harms, Mitglied des Aufsichtsrates der JENOPTIK AG, am 21. Dezember 2005 1.300 Jenoptik-Aktien erworben.

Im Sinne einer weiteren Verbesserung der Transparenz hat Jenoptik außerdem eine Konzernrichtlinie zur Einhaltung der Vorschriften des WpHG eingeführt. In dieser werden wesentliche Pflichten von Organmitgliedern und Mitarbeitern des Jenoptik-Konzerns in Bezug auf Insiderrecht, Ad-hoc-Publizität und Directors Dealings geregelt sowie Verantwortlichkeiten festgelegt.

Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierten Anreizsysteme der Jenoptik bestehen nach Ablauf des letzten Ausübungszeitraumes der Aktienoptionspläne 2000 und 2001 im Herbst 2005 nicht mehr.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Konzernabschluss wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 hat die Hauptversammlung die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags hat der Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss) eine Unabhängigkeitserklärung vom Abschlussprüfer erhalten. Darin bestätigt die KPMG, dass keine beruflichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat der JENOPTIK AG kommen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bis auf wenige begründete Ausnahmen nach. Diese Ausnahmen und die Begründung dafür werden im Folgenden aufgeführt:

1. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden regelmäßig von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt und auf Verlangen einem Aktionär übermittelt. Die Unterlagen werden auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht, sofern nicht berechnete Interessen der Gesellschaft, ihrer Aktionäre oder Dritter dem entgegenstehen (Ziff. 2.3.1 DCGK). In begründeten Einzelfällen soll es damit möglich bleiben, bestimmte Informationen nicht jedermann zugänglich zu machen. Beispielsweise kann Jenoptik ein berechtigtes Interesse daran haben, solche Informationen zwar den Aktionären, nicht jedoch Wettbewerbern oder Kunden preiszugeben.

2. Auf einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung wird verzichtet (Ziff. 3.8 Absatz 2 DCGK). Die Jenoptik ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung von Aufsichtsrat und Vorstand durch einen Selbstbehalt verbessert werden. Zudem könnten sich Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Aufsichtsratsmitgliedern ergeben.

3. Der für die Behandlung der Vorstandsverträge zuständige Personalausschuss des Aufsichtsrates wird das Aufsichtsratsplenum zum Vergütungssystem für den Vorstand konsultieren, wenn das Plenum dies wünscht oder wenn aus der Sicht des Ausschusses eine konkrete Veranlassung dazu besteht (Ziff. 4.2.2 Absatz 1 DCGK). Dies ist nach Ansicht der Jenoptik für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrates ausreichend.

4. Es wird weiterhin die Summe der festen und variablen Vergütungen der Vorstandsmitglieder offengelegt. Individualisierte Angaben erfolgen nicht (Ziff. 4.2.4 DCGK). Wegen des vergleichsweise kleinen Vorstandes wird durch die Angabe der Gesamtsumme der Vorstandsvergütung eine ausreichende Transparenz gewährleistet. Die Anreizwirkung der variablen Vergütungsbestandteile ist zudem nicht nur für einzelne Mitglieder des Vorstandes bedeutsam, sondern für das Gesamtorgan.

5. Der Vorstand wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufstellen und diese binnen der ersten 120 Tage des Geschäftsjahres in einem gesonderten Geschäftsbericht veröffentlichen (Ziff. 7.1.2 DCGK). Die JENOPTIK AG wird den Geschäftsbericht 2005 erst am 11. April 2006 und somit 11 Tage später als im Kodex empfohlen veröffentlichen. Wesentlicher Grund dafür ist – neben dem Verkauf des Unternehmensbereiches Clean Systems und der damit verbundenen erstmaligen Anwendung von IFRS 5 – der durch die ausländischen Tochtergesellschaften entstehende zusätzliche Aufwand bei der Rechnungslegung.

6. Die in Ziff. 7.1.4 in Verbindung mit Ziff. 6.8 des Kodex empfohlene Veröffentlichung der Anteilsbesitzliste im Internet wird ohne die Angabe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres erfolgen. Insofern wird auf die Segmentberichterstattung im Konzernabschluss verwiesen. Hier kann nach Ansicht der Jenoptik sonst nicht ausgeschlossen werden, dass eine separate Darstellung von Einzelabschlüssen einfacher Beteiligungen ohne genaue Abgrenzung zu den konsolidierten Tochterunternehmen Missverständnisse hervorruft.